

Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen vom 16. November 2018 (KA 01.12.2018), geändert durch 1. Satzung vom 13.11.2019 (KA 16.11.2019, Inkrafttreten zum 1. August 2019) sowie 2. Satzung vom 08.10.2021 (ABI. Nr. 50 vom 15.10.2021, Inkrafttreten zum 1. August 2021).

**Kostenbeitragssatzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Büdingen (Kindertagesstätten, Kindergärten und Hortbetreuung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 16.11.2018 für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen der Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, können durch Kostenbeiträge zu der Deckung der laufenden Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen herangezogen werden.

**§ 2
Kostenbeiträge**

1. Die Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

Krippengruppe	ab 01.08.2021	
	Kind 1	Kind 2
07:00 - 13:00 30 Std./Wo.	189,00 €	94,50 €
07:00 - 14:00 35 Std./Wo.	209,00 €	104,50 €
07:00 – 15:30 42,5 Std./Wo.	254,00 €	127,00 €
07:00 - 17:00 50 Std./Wo.	299,00 €	149,50 €

4-2 Kostenbeitragssatzung Kita

Regelgruppe	ab 01.08.2021		
	Kind 1 Abzgl. Freistellung § 32 HKJGB	Kind 2 Abzgl. Freistellung § 32 HKJGB	Kostenbeitrag gem. § 32 c HKJGB
07:00 - 13:00 30 Std./Wo.	136,00 € ./. 141,02 €	68,00 € ./. 70,51 €	Kind 1: frei Kind 2: frei
07:00 - 14:00 35 Std./Wo.	157,00 € ./. 141,02 €	78,50 € ./. 70,51 €	Kind 1: 21,00 € Kind 2: 10,50 €
07:00 – 15:30 42,5 Std./Wo.	188,50 € ./. 141,02 €	94,25 € ./. 70,51 €	Kind 1: 52,50 € Kind 2: 26,25 €
07:00 - 17:00 50 Std./Wo.	220,00 € ./. 141,02 €	110,00 € ./. 70,51 €	Kind 1: 84,00 € Kind 2: 42,00 €

Hortgruppe „Kleine Frösche“ Büdingen	ab 01.08.2021	
	Kind 1	Kind 2
11:00 – 17:00 Uhr	144,00 €	72,00 €
11:00 – 15:30 Uhr	108,00 €	54,00 €
geringfügige Betreuung an max. 2 festen Nachmittagen bis 15:30 Uhr	48,00 €	24,00 €
geringfügige Betreuung an max. 2 festen Nachmittagen bis 17:00 Uhr	64,00 €	32,00 €

Verpflegungspauschalen	ab 01.08.2021
	monatlich
U3, Ü3, Hort: an 5 Tagen/Woche	64,00 €
U3, Ü3, Hort: an 2 Tagen/Woche	32,50 €
Hort: an 3 Tagen/Woche	47,50 €

Die Kostenbeiträge **für die Betreuung** werden gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2021 um weitere 2 Jahre, bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 (31.07.2023) festgeschrieben.

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten wird eine „Vollzeitbetreuung“ vor „Kurzzeitbetreuung“ berücksichtigt.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-Familien/Patchwork-Familien oder Kinder von nicht verheirateten Eltern), die gemeinsam in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine U3-, Ü3 oder Hortgruppe, werden die Kostenbeiträge in nachfolgender Reihenfolge erhoben:

- Ältestes Geschwisterkind (Kind 1): voller Kostenbeitrag 100 %
- Jüngeres Geschwisterkind (Kind 2): halber Kostenbeitrag 50 %
- Ab dem 3. Geschwisterkind: kostenfrei

2. Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte oder Hortbetreuung ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden.

Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arztbesuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt.

Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	ab 01.01.2017	
	Kind 1	Kind 2
zzgl. Bearbeitungsgebühr 5,00 €	20,00 €	10,00 €

3. Die Einnahme eines warmen Mittagessens in den Kindertageseinrichtungen ist generell möglich, sofern das Kind in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr oder 07.00 bis 17.00 Uhr angemeldet wird.

Die Verpflegungspauschale, die mit dem Betreuungsvertrag angemeldet wird, entfällt für alle **neu aufgenommen** Kinder, die sich im U3-Bereich oder im Ü3-Bereich in der Eingewöhnung befinden, im Aufnahmemonat und wird erst ab dem Folgemonat berechnet.

Für alle neu aufgenommenen Hort-Kinder wird die Verpflegungspauschale ab dem Aufnahmemonat fällig.

Für Kinder, die im U3- und Ü3-Bereich bis 14.00 Uhr angemeldet werden und für die Kinder, die im Hort angemeldet werden, besteht grundsätzlich die Wahlfreiheit, ob Verpflegung am Mittag mitgebucht werden möchte. Für alle Kinder, die im U3- und Ü3-Bereich bis 17.00 Uhr angemeldet werden, ist die Verpflegung am Mittag verpflichtend.

Für gebuchtes Mittagessen ist ein vom Magistrat festgesetztes, pauschalisiertes Verpflegungsentgelt zu entrichten, welches im Voraus mit Fälligkeit zum 01. eines Monats gemeinsam mit dem Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben wird.

Dessen Kalkulation wird jährlich überprüft und spätestens zum Ende des Kindergartenjahres für das Folgejahr dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Stadtelternbeirat vorgelegt.

Der pauschalisiert festgesetzte Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit in der Kindertageseinrichtung wird aufgrund pädagogischer und betriebsbedingter Maßnahmen nur im Zeitraum vom 01.09. bis 30.06. (10 Monate) eines Jahres erhoben.

4-2 Kostenbeitragssatzung Kita

4. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die mindestens 6-stündige Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gem. § 32 c HKJGB gewährt, erhebt die Stadt für diesen Umfang **keine** Kostenbeiträge.
Für die über 6-stündige hinausgehende Betreuung erhebt die Stadt in diesem Umfang die anteiligen Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

Wechselt ein Kind bei Vollendung des 3. Lebensjahres von der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung einer anderen Einrichtung, besteht die Möglichkeit, das Kind im Rahmen der Eingewöhnung in die neue Einrichtung zunächst auf 13.00 Uhr umzumelden, um die Eingewöhnung im Zuge der Beitragsfreistellung für die Betreuung bis zu 6 Stunden kostenfrei wahrzunehmen.

Die Erweiterung des Betreuungsbedarfs kann nach Abschluss der Eingewöhnung zu jedem Folgemonat umgemeldet werden.

5. Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit, innerhalb der regulären Öffnungszeiten (bis 14.00 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet.

Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, außerhalb der regulären Öffnungszeiten (nach 14.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet.

Die Abrechnung erfolgt gesondert, in vollen Stundensätzen.

§ 3

Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern und Erziehungsberechtigte/sorgeberechtigte Personen, die die Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuungen (U3/Ü3/Hort) nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Betrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises oder beim Jobcenter stellen.

Antragsformulare sind in den Einrichtungen oder der Verwaltung erhältlich oder auf der Homepage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wetteraukreis).

§ 4

Familien-, Sozialnachlässe

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-Familien/Patchwork-Familien oder Kinder von nicht verheirateten Eltern), die gemeinsam in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine U3-, Ü3- oder Hortgruppe, so entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten Kind, für das jeweils „jüngste“ Kind der Familie.

Die Entgelte für besondere Leistungen sind von dem Erlass ausgenommen.

§ 5 Fälligkeit der Zahlung

1. Die Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat (in der Regel August). In diesem Falle beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.

2. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Städtelternbeirat.
4. Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:

- 4.1. Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage **keine** Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11. Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die Kindertageseinrichtungen wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen sind. Den von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

- 4.2. Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Büdingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung der Einrichtung oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021. Für die

4-2 Kostenbeitragssatzung Kita

Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen **kein** separater Antrag gestellt werden.

- 4.3. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht oder nur stundenweise besuchen, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages im Einzelfall geregelt.
- 4.4. Wird ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) mehr als 5 Betreuungstage am Stück nicht am Mittagessen teilnehmen können, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages für die Verpflegung auf schriftlichen Antrag im krankheitsbedingten Monat im Einzelfall geregelt.
5. Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung und Verpflegung) eingezogen.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

63654 Büdingen, den 26.11.2018

Henrike Strauch
Erste Stadträtin